

Technische Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung in Österreich

Technical implementation of the Gigabit Infrastructure Act in Austria

Mise en œuvre technique du règlement sur les infrastructures Gigabit en Autriche

Medieninhaber und Hersteller:
OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

ICS 33.040.50, 35.110, 91.140.50

Copyright © OVE – 2026.
Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck oder
Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien
oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: <http://www.ove.at>
Webshop: www.ove.at/webshop
Tel.: +43 1 587 63 73

zuständig OVE/TSK E02
Kabel- und Leitungsanlagen

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderung an den Zugangspunkt	4
5 Anforderung an die Installation	5
6 Anforderungen an die Teilnehmerschnittstelle	5
7 Anforderungen an die Prüfung	6
8 Qualifikation für Errichtung und Prüfung	6
Anhang A (informativ) Planungshinweise	7
Literaturhinweise	8

Vorwort

Die vorliegende OVE-Richtlinie wurde vom TSK E02 „Kabel- und Leitungsanlagen“ erarbeitet. Das Projekt wurde vom OEK-Aktionskomitee mit Beschluss OEK-AK/2026/02 genehmigt.

Der Rechtsstatus der zu ersetzenden nationalen elektrotechnischen Normen ist den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen zu entnehmen.

Mit der Gigabit-Infrastrukturverordnung wird ein umfassender Rahmen für den schnelleren und kostengünstigeren Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHC-Netzen), auch bekannt als Gigabit-Netze, in der Europäischen Union (EU) eingerichtet.

[QUELLE: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/gigabit-infrastructure-act-gia.html>]

Copyright OVE

1 Anwendungsbereich

In dieser OVE-Richtlinie werden die Mindestanforderungen zur Umsetzung des Gigabit Infrastructure Act (GIA) Verordnung (EU) 2024/1309 spezifiziert.

Es wird ausschließlich die gebäudeinterne physische Glasfaserinfrastruktur (ohne aktive Komponenten) nach Artikel 10 des GIA behandelt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser OVE-Richtlinie gelten die Begriffe der Gigabit-Infrastrukturverordnung und die folgenden Begriffe:

3.1

Zugangspunkt

physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht

[QUELLE: GIA:2024, Artikel 2, Punkt 11]

3.2

Teilnehmerschnittstelle

Punkt, an dem das Abschlussgerät beim Kunden mit der PDAN-Verkabelung (en: premises distribution access network; de: Standortnetz als Teil des Zugangsnetzes) verbunden ist

[QUELLE: OVE EN 50700:2024, 3.1.25]

4 Anforderung an den Zugangspunkt

Der Zugangspunkt ist vorzugsweise im allgemein zugänglichen Bereich des Gebäudes anzuordnen. Dabei sind insbesondere die äußeren Einflüsse (Umgebungsbedingungen), der Schutz gegen unbefugten Zugriff sowie der benötigte Platzbedarf der zugehörigen Einrichtungen zu berücksichtigen.

ANMERKUNG 1 Geeignete, in allgemein zugänglichen Bereichen des Gebäudes, befindliche Räume/Aufstellungsorte sind z. B. Technikräume.

ANMERKUNG 2 Die Betriebsmittel sind so auszuwählen, dass sie den äußeren Einflüssen, die charakteristisch für ihren Aufstellungs- oder Anwendungsort sind, und den Beanspruchungen, denen sie ausgesetzt sind, sicher standhalten. Siehe dazu OVE E 8101.

Der Zugangspunkt muss mit einem versperrbaren Gehäuse, dass zur Aufnahme der benötigten Anzahl von Spleisse, Kupplungen und Stecker, geeignet ist, ausgeführt sein.